Vorschriften für den Wettbetrieb

HERAUSGEBER:
Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.
Rennbahnstraße 154, 50737 Köln
www.german-racing.com
Stand: Februar 2019

VORSCHRIFTEN FÜR DEN WETTBTRIEB
TEIL I
GELTUNGSBEREICH

Für den Wettbetrieb eines aufgrund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGBL. S 393) in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.1993 (BGBl I S. 2254) zum Unternehmen eines Totalisators zugelassenen Rennvereins, dessen Rennen das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. oder der Hauptverband für Traber-Zucht e.V. bzw. deren Aufsichtsorganisationen genehmigt haben, gelten die folgenden Vorschriften. Diese Vorschriften für den Wettbetrieb treten mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft. Sie sind auf der Rennbahn der Renn-vereine, die einen Totalisator betreiben und in den Wettannahmestellen in geeigneter Weise durch Aushang bekanntzugeben. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Vorschriften für den Wettbetrieb außer Kraft gesetzt.

TEIL II
ALLGEMEINES

§ 1 Wettvertrag

(1) Eine Wette wird an den Wettschaltern einer Rennbahn eines Rennvereins oder bei den außerhalb der Rennbahn eingerichteten Wettannahmestellen abgeschlossen. Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit dürfen von Personen unter 18 Jahren keine Wetten angenommen werden.
(2) Der Abschluss einer Wette auf der Rennbahn ist verbindlich, wenn nach Zahlung des Wetteinsatzes die Wette im Zentralrechner der veranstaltenden Rennbahn gespeichert ist. Die Gültigkeit des Abschlusses einer in den Wettannahmestellen außerhalb der Rennbahnen angenommenen Wette ist in § 24 geregelt.
(3) Die dem Wetter ausgehändigte Wettquittung muss den Ort, den Tag und die Nummer des Rennens, die Art der Wette, die Programmnummer der gewetteten Pferde und die Höhe des Wetteinsatzes enthalten. Der Ort, der Tag und die Nummer des Rennens können durch einen Stempel und ein Zeichen des Rennvereins ersetzt werden.
(4) Wird auf einer Rennbahn ein Wettschein angenommen, auf dem die Nummer des Rennens nicht angegeben ist, gilt diese Wette für das nächste Rennen, dessen Start nach Abgabe der Wette auf dieser Rennbahn erfolgt.
(5) Der Wetter erhält nach Abgabe seines Wettscheines entweder eine Wettquittung oder den mit einem EDV-Ausdruck versehenen Original-Wettschein zurück. Die Angaben/Markierungen werden mit zweifacher Kontrolle in einem Zentralrechner gespeichert. Maßgebend für den Abschluss der Wette ist der Ausdruck auf der Wett-quittung bzw. auf dem Wettschein.
(6) Ein Anspruch auf Abschluss eines Wettvertrages besteht nicht.
(7) Der Rennverein oder die Totalisatorbetriebsleitung ist berechtigt, eine Wette bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Totalisatorbetrieb auszuschließen. Darüber hinaus kann bis zum Zeitpunkt des Starts aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Wettvertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Totalisatorbetriebes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist. Der Ausschluss des Wettscheines oder der Rücktritt vom Wettvertrag ist dem Wetter unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. In diesen Fällen hat der Wetter einen Anspruch auf Erstattung des Wetteinsatzes. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
(8) Araber-, Reitpferde- und Ponyrennen dürfen nur dann mit Totalisator durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörden vorliegt.

§ 2 Gültigkeit der Wette

(1) Mit Entgegennahme und Bezahlung des Wettscheins bzw. der Wettquittung bestätigt der Wetter die Gültigkeit der Wette, wie sie auf der Wettquittung bzw. dem EDV-Ausdruck auf dem Wettschein ausgedruckt ist. Reklamationen müssen sofort bei der Entgegennahme erfolgen.
Spätere Reklamationen sind nicht zulässig und bleiben unberücksichtigt.
(2) Durch den Abschluss einer Wette erkennt der Wetter die Vorschriften für den Wettbetrieb in der jeweils gültigen Form als verbindlich an.

§ 3 Informationspflicht

(1) Die Programm-Nummern der in einem Rennen startenden Pferde werden vom Veranstalter in einem offiziellen Organ (Rennprogramm) bekanntgegeben.
(2) Die nicht an einem Rennen teilnehmenden Pferde (Nichtstarter) werden unmittelbar nach dem vorangegangenen Rennen, spätestens 15 Minuten vor dem Start auf der betreffenden Bahn durch Lautsprecher, auf den Bildschirmen oder durch andere geeignete Maßnahmen bekanntgegeben.
(3) Auf Nichtstarter getätigte Wetten werden nach Bekanntgabe der Quoten für das betreffende Rennen zurückgezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Regelungen der §§ 11 bis 14 Anwendung finden.
(4) Die Rennleitung kann anordnen, daß in bestimmten Fällen für Pferde keine Wetten abgeschlossen werden dürfen oder das ein als Starter benanntgegebenes Pferd vor dem gültigen Start ausgeschlossen wird. Dies muss sofort bekannt gegeben werden. Die Rückzahlung von Wetteinsätzen erfolgt gemäß Ziffer 3.

§ 4 Wettabschluss

(1) Der Wettvertrag gemäß § 1 muss bis zum Start eines Rennens abgeschlossen sein.
(2) Der Mindesteinsatz für jede Wettart wird von den Rennvereinsstellern festgelegt und ist auf dem Wettschein anzugeben.

§ 5 Haftung

(1) Der Rennverein haftet dem Wetter für alle Schäden, die nach der Speicherung der Wette im Zentralrechner auf der Rennbahn verursacht werden.
(2) Der Rennverein haftet nicht für das Verschulden von Dienstleistungsunternehmen, die vom Rennverein mit der Durchführung des Totalisatorbetriebes oder Teilen davon beauftragt worden sind. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen (z.B. Diebstahl oder Raub) entstanden sind. Er haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streik, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen hervorgerufen werden, die der Rennverein nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen wird der Wetteinsatz auf Antrag erstattet. Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.
(3) Werden durch höhere Gewalt oder durch das Eingreifen Dritter Wettunterlagen vernichtet oder in sonstiger Weise unbrauchbar gemacht, so das eine Errechnung der Quoten und eine Berechnung der Gewinne nicht möglich ist, sind die Wetten und Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche des Wetters sind ausgeschlossen.
(4) Wird der technische Ablauf des Totalisatorbetriebes während einer Rennveranstaltung (z.B. durch Ausfall des Zentralrechners auf der Rennbahn) derartig gestört, dass eine ordnungsgemäße Fortführung und Abwicklung des Totalisatorbetriebes nicht mehr gewährleistet ist, hat der Vorstand des Rennvereins das Recht den weiteren Totalisatorbetrieb einzustellen. Bereits eingezahlte Wetteinsätze sind ohne Abzüge gemäß § 22 zurückzuzahlen.
(5) Ist die Ermittlung der Gewinne durch Störung des technischen Betriebes des Totalisators oder durch ein sonstiges Ereignis unmöglich, ist der Totalisatorleiter des betreffenden Rennvereins ausbeschadet der Regelung nach § 15 Ziffer 7 berechtigt, die Quotenermittlung 31 Tage auszusetzen. Gewinnwettscheine sind gegen Quittung innerhalb von 31 Tagen beim betreffenden Rennverein oder in der betreffenden Wettannahmestelle einzureichen.

§ 6 Totalisatorleitung und Totopersonal

(1) Die Überwachung des Totalisators obliegt dem Vereinsvorstand des betreffenden Rennveranstalters. Dieser bestellt einen Totalisatorleiter und ggf. dessen Stellvertreter. Der Name des Totalisatorleiters und seiner Stellvertreter muss jährlich der Aufsichtsbehörde oder der Aufsichtsorganisation gemeldet werden und ist jeweils im offiziellen Rennprogramm oder durch Aushang bekanntzugeben.
(2) Der Totalisatorleiter ist für die Abwicklung des Totalisatorbetriebes auf der veranstaltenden Rennbahn verantwortlich.
Hierzu gehören insbesondere:
a) Beachtung der Gesetze und Bestimmungen, in denen die Durchführung von Wetten geregelt sind.
b) Einweisung und Überwachung des Personals bei der Ausübung der Tätigkeit am Totalisator.
c) Organisation und Annahme der Bahnwetten
d) Ermittlung und Bekanntgabe der Gewinnquoten.
e) Ermittlung der Eventualquoten und deren Bekanntgabe.
f) Erstellung von Protokollen bei allen Störungen beim Ablauf des Wettbetriebes.
g) Führung einer Differenzenliste zum Nachweis von Plus- und Minusdifferenzen.
h) Erstellung von Restantenlisten.
(3) Wird der technische Betrieb des Totalisators gestört oder tritt sonst ein Ereignis ein, das die Ermittlung der Gewinne insgesamt oder für eine einzelne Wettart unmöglich macht, ist der Totalisatorleiter verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen und umgehend den Vorstand des Rennvereins über den Vorfall zu informieren.
(4) Der Totalisatorleiter hat für jede Rennveranstaltung und für jedes Rennen getrennt nach Wettarten eine Totalisatorabrechnung zu erstellen und diese Unterlagen dem Veranstalter zur Aufbewahrung zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist ist in der Totalisatorgenehmigung festgelegt, sie beträgt mindestens fünf Jahre.
(5) Dem Totopersonal ist das Wetten am Totalisator des Rennvereins, bei dem es beschäftigt ist und das Unterhalten von Wettkonten bei diesem Verein untersagt. Jede am Totalisator beschäftigte Person hat eine schriftliche Erklärung in diesem Sinne abzugeben.
(6) Der Totalisatorleiter darf keine provisionsabhängige oder sonst wie mit dem Wettumsatz verknüpfte Vergütung erhalten.

§ 7 Pflichten des Rennveranstalters

Der veranstaltende Rennverein hat das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. bzw. den Hauptverband für Traber-Zucht e.V. als Aufsichtsorganisation unverzüglich schriftlich zu unterrichten bei:
a) Allen technischen Störfällen, welche die Sicherheit des Totalisatorbetriebes beeinflussen.
b) Verdacht auf Unregelmäßigkeiten beim Ablauf des Wett- und Totalisatorbetriebes.
c) Eingeleiteten Maßnahmen in den vorgenannten Fällen.
d) Strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Wett- und Totalisatorgeschäft stehen.

§ 8 Entscheidung über die Wetten

(1) Der Ausgang eines Rennens und damit grundsätzlich die Entscheidung über die Wetten ist vom Zielrichter schriftlich im Richterspruch vor Schluss des Zurückwiegens (bei Galopprennen) oder vor Ablauf der Protestfrist (bei Trabrennen) festzustellen. Im Richterspruch sind Entscheidungen der Rennleitung nach Protestverfahren oder nach einem unzweifelhaften Irrtum des Zielrichters zu berücksichtigen.
(2) Wenn aus folgenden Gründen einem Pferd der für den erreichten Platz ausgeschriebene Rennpreis aberkannt wurde, bleibt die Entscheidung des Zielrichters gemäß Ziffer 1 für die Entscheidung über die Wette bestehen:
a) Wegen fehlender Zulassung.
b) Bei Galopprennen: Wenn einem Protest wegen Verstoßes gegen die Nr. 454 Satteln, 455 Vorstellung im Führring, 456 Aufgalopp, 457 Begleit-pferd, 504 Absattelring stattgegeben wird.
c) Bei Trabrennen: Bei allen Protestentscheidungen, die nach Bekanntgabe des endgültigen Richterspruchs gem. Ziffer 1 erfolgen.
d) Wenn das Protestverfahren erst nach dem Schluss des Zurückwiegens bzw. nach Bekanntgabe der endgültigen Platzierung eröffnet wurde.
e) Wenn das Protestverfahren auf dem Rennplatz nicht entschieden werden kann.
f) Wenn Pferde nicht von der im Programm angegebenen Startstelle starten und dieser Irrtum erst nach Beendigung des Rennens festgestellt wird.
g) Wenn einem Protest ausschließlich zur Erlangung einer Besitzerprämie bzw. höheren Besitzerprämie stattgegeben wurde.
(3) Ein Rennen, das lediglich deshalb für ungültig erklärt worden ist, weil der Sieger die Höchstzeit überschritten hat, gilt für den Wettbetrieb als gültig.
(4) Eine Entscheidung des Renngerichts im Berufungsverfahren hat auf die Wette keinen Einfluss.

TEIL III
WETTARTEN
§ 9 Siegwette

(1) Bei der Siegwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten Platz einkommen wird.
(2) Siegwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens zwei Pferde mit Wetten starten.
(3) Sind auf das als Sieger eingekommene Pferd keine Wetteinsätze getätigt worden, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

§ 9 A Gruppen-Siegwette

(1) Der Veranstalter kann die teilnehmenden Pferde in mehrere Gruppen einteilen.
(2) Bei der Gruppen-Siegwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, in welcher Gruppe sich das Pferd befindet, welches gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten Platz einkommen wird.
(3) Gruppen-Siegwetten werden angenommen, wenn mindestens zwei Pferde mit Wetten starten.
(4) Sind auf die Gruppe, in welcher sich das siegreiche Pferd befindet, keine Wetteinsätze getätigt, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.
(5) Der Wetter kann bei Abgabe der Wette bestimmen, dass der an ihn auszuzahlende Gewinnbetrag für eine weitere Gruppen-Siegwette in einem nachfolgenden Rennen verwendet wird. Er kann weiterhin bestimmen, dass dieses Verfahren ergänzend auch für mehrere weitere Gruppen-Siegwetten in nachfolgenden Rennen verwendet wird. In diesem Fall wird der neue Einsatz immer auf volle 10 Cent abgerundet.
(6) Bei totem Rennen gilt § 16.

§ 10 Platzwette

(1) Bei der Platzwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters als platziert einkommen wird, und zwar:
a) Bei vier bis sieben mit Wetten im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden auf dem ersten oder zweiten Platz.
b) Bei acht oder mehr mit Wetten im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden auf dem ersten, zweiten oder dritten Platz.
c) Bei 12 oder mehr mit Wetten im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden kann vom Rennverein festgelegt werden: Auf dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Platz.
(2) Platzwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens vier Pferde mit Wetten starten.
(3) Ist auf eines der platzierten Pferde kein Wetteinsatz getätigt, sind nur Quoten auf die verbleibenden platzierten Pferde zu berechnen. Ist auf keines der platzierten Pferde ein Wetteinsatz eingezahlt worden, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

§ 11 Zweierwette

(1) Bei Zweierwetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten und welches Pferd auf dem zweiten Platz einkommen wird.
(2) Zweierwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens drei Pferde mit Wetten starten. Ergibt sich nach Wettabschluss, daß weniger als drei Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
(3) Sind die ersten drei Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt nachstehende Regelung:
Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Renn, in denen der Jackpot hinzugeführt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
(4) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein mit Wetten laufendes Pferd das Ziel erreicht. In diesem Fall ist die Wette gewonnen, wenn das Pferd an erster Stelle richtig vorhergesagt wurde. Ist dieses Pferd von keinem Wetter an erster Stelle richtig vorhergesagt, gilt die Jackpotregelung.

§ 11 A – Zwillingswette
(Couple Gagnant = Zweierwette in beliebiger Reihenfolge)

(1) Bei der Zwillingswette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche drei Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten oder zweiten Platz einkommen werden.
(2) Zwillingswetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens acht mit Wetten laufende Pferde im offiziellen Rennprogramm aufgeführt sind.
(3) Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt 0,50 Euro.
(4) Sind die beiden ersten Pferde von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gewinnen alle Wetter, die das erste und dritte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das zweite und dritte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das zweite und erste Pferd in ihrer Wette aufgeführt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste Pferd in ihrer Wette aufgeführt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, werden alle Wetten ohne Abzüge zurückgezahlt.
(5) Sollten in einem Rennen weniger als drei Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, zweiten und dritten Platz eingekommen werden, werden alle Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
(6) Wird eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt, gelten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 nachstehende Regelungen:
a) Starter ist eine Wette auf eines Pferdes, ist die Wette gewonnen, wenn die beiden anderen in der Wette aufgeführten Pferde auf dem ersten und zweiten Platz eingekommen sind. Hierfür wird eine gesonderte Quote ermittelt.
b) Starten zwei in der Wette aufgeführte Pferde nicht, ist die Wette gewonnen, wenn das verbleibende in der Wette aufgeführte Pferd auf dem ersten Platz eingekommen ist. Hierfür wird eine gesonderte Quote ermittelt.
c) Starten alle drei in der Wette aufgeführte Pferde nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
d) Sind die ersten zwei Pferde der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Renn, in denen der Jackpot hinzugeführt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
(4) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur ein mit Wetten laufendes Pferd das Ziel erreicht. Die Wette ist gewonnen, wenn das Pferd an erster Stelle richtig vorhergesagt wurde. Ist das Pferd von keinem Wetter an erster Stelle richtig vorhergesagt, gilt die Jackpotregelung.

§ 12 A – Trio-Wette
(Trio = Dreierwette in beliebiger Reihenfolge)

(1) Bei Trio-Wetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welche drei Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten oder zweiten oder dritten Platz einkommen werden.
(2) Trio-Wetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens acht mit Wetten laufende Pferde im offiziellen Rennprogramm aufgeführt sind.
(3) Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt 0,50 Euro.
(4) Sind die ersten drei Pferde von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gewinnen alle Wetter, die das erste, zweite und vierte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste, dritte und vierte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das erste, zweite und dritte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das zweite, dritte, vierte und fünfte Pferd richtig vorhergesagt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, gewinnen alle Wetter, die das zweite, dritte, vierte und fünfte Pferd in ihrer Wette aufgeführt haben. Sollte auch dies kein Wetter richtig vorhergesagt haben, werden alle Wetten ohne Abzüge zurückgezahlt.
(5) Sollten in einem Rennen weniger als vier Pferde gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf den ersten vier Plätzen eingekommen sein, werden alle Wetten ohne Abzüge zurückgezahlt.
(10) Wird eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt, gelten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 nachstehende Regelungen:
a) Starter in der Wette 4 ein oder mehr in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt.
b) Starter in der Wett 5 ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, wird die Wette in eine Multi 4 umgewandelt. Starten in der Multi 5 zwei oder mehr in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt.
c) Starter in der Multi 6 ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, wird die Wette in eine Multi 5 umgewandelt. Starten in der Multi 6 zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird die Wette in eine Multi 4 umgewandelt. Starten in der Multi 6 drei oder mehr in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt.
d) Starter in der Multi 7 ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, wird die Wette in eine Multi 6 umgewandelt. Starten in der Multi 7 zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird die Wette in eine Multi 5 umgewandelt. Starten in der Multi 7 drei in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird die Wette in eine Multi 4 umgewandelt. Starten in der Multi 7 vier oder mehr in der Wette aufgeführten Pferde nicht, wird der Wetteinsatz ohne Abzüge zurückgezahlt.

§ 13 D – Super 4-Wette

(1) Bei der Super-4-Wette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, welches Pferd auf den zweiten, welches Pferd auf den dritten und welches Pferd auf dem vierten Platz einkommen wird.
(2) Super-4-Wetten werden für solche Wetten angenommen, die vom Veranstalter hierzu bestimmt worden sind.
(3) Super-4-Wetten werden angenommen, wenn in diesem Rennen mindestens fünf Pferde im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind.
(4) Ergibt sich nach Abschluss der Wette, dass weniger als vier Pferde starten, werden alle Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
(5) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur drei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese drei Pferde in richtiger Reihenfolge vorhergesagt hat.
(6) Erreichen weniger als drei Pferde das Ziel, werden alle Wett-einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
(7) Starter ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht (Nichtstarter), wird eine „Special 1 NP-Quote" errechnet. Die Wette ist gewonnen, wenn die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt wurden.
(8) Starten zwei in der Wette aufgeführten Pferde nicht (Nichtstart-er), wird eine „Special 2 NP-Quote" errechnet. Die Wette ist gewonnen, wenn die ersten zwei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt wurden.
(9) Errechnung der Gewinnquote bei totem Rennen
a) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche die beiden auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem ersten und zweiten Platz, sowie das drittplatzierte Pferd auf dem dritten und das viertplatzierte Pferd auf dem vierten Platz richtig vorhergesagt haben.
b) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, sind alle Wetten gewonnen, welche das auf dem ersten Platz eingekommene Pferd und dem ersten Platz richtig vorhergesagt haben und die beiden auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem zweiten und dritten Platz, sowie das viertplatzierte Pferd auf dem vierten Platz richtig vorhergesagt haben.
c) Sind gemäß der Entscheidung des Zielrichters zwei Pferde im toten Rennen auf dem dritten Platz eingekommen sind alle Wetten gewonnen, welche das auf dem ersten Platz eingekommene Pferd auf dem ersten Platz und das auf dem zweiten Platz eingekommene Pferd auf dem zweiten Platz richtig vorhergesagt haben und die beiden auf dem dritten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem dritten und vierten Platz richtig vorhergesagt haben.
(9) In Rennen mit zehn oder mehr im Rennprogramm aufgeführten Pferden, erfolgt die Berechnung der Gewinnquoten gemäß nachstehender Regelung. Die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten Wettbeträge werden nach Abzug der Rennwettsteuer und den behördlich genehmigten Abzügen den Wetteinsätzen der Trio-Wette gemäß § 12 A hinzugeführt. Die erzielten Gewinnbeträge werden zur Berechnung der Quote der Dreierwette International verwendet. Sind die ersten drei Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, findet Absatz 5 Anwendung.

§ 13 Viererwette
(Couple Gagnant = Zweierwette in beliebiger Reihenfolge)

(1) Bei der Viererwette wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten, welches Pferd auf dem zweiten, welches Pferd auf dem dritten und welches Pferd auf dem vierten Platz einkommen wird.
(2) Viererwetten werden für solche Rennen angenommen, die vom Veranstalter am Tage der Starterangabe hierzu bestimmt worden sind. Dies ist im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
(3) Viererwetten werden angenommen, wenn in diesem Rennen mindestens 12 Pferde mit Wetten im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind. Die vorgenannte Mindeststarterzahl gilt nicht für Trabrennen. Ergibt sich nach Abschluss der Wette, daß weniger als vier Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
(4) Sind die ersten vier Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen, in voller Höhe, den zur Ermittlung der Quote für die Viererwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Renn, in denen der Jackpot hinzugeführt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
(5) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur drei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette gewinnt, wer diese drei Pferde in richtiger Reihenfolge vorhergesagt hat.
(6) Wird eine Wette auf einen Nichtstarter getätigt, gelten in Abweichung von § 3 Ziffer 3 nachstehende Regelungen:
a) Starter ein in der Wette aufgeführtes Pferd nicht, ist die Wette gewonnen, wenn das andere in der Wette aufgeführte Pferd auf dem ersten Platz eingekommen ist. Hierfür wird eine gesonderte Quote ermittelt.
b) Starten zwei in der Wette aufgeführte Pferde nicht, ist die Wette gewonnen, wenn das verbleibende in der Wette aufgeführte Pferd auf dem ersten Platz eingekommen ist. Hierfür wird eine gesonderte Quote ermittelt.
c) Starten alle drei in der Wette aufgeführte Pferde nicht, werden die Einsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
d) Sind die ersten vier Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt nachstehende Regelung:
Sind die ersten drei Pferde der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Renn, in denen der Jackpot hinzugeführt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
(4) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette ist gewonnen, wenn das Pferd an erster Stelle richtig vorhergesagt wurde. Ist das Pferd von keinem Wetter an erster Stelle richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.
(5) Sind die ersten drei Pferde von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gelten die nachfolgenden Regelungen. Diese Regelungen gelten für alle Rennen, in denen zehn oder mehr Pferde im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind:
a) Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Renn, in denen der Jackpot hinzugeführt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
b) Wenn eine Quote nicht errechnet werden kann, weil weder die beiden ersten Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt wurden, sind die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.
c) Bei 12 oder mehr mit Wetten im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden kann vom Rennverein festgelegt werden: Auf dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Platz.
(2) Platzwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens vier Pferde mit Wetten starten.
(3) Ist auf eines der platzierten Pferde kein Wetteinsatz getätigt, sind nur Quoten auf die verbleibenden platzierten Pferde zu berechnen. Ist auf keines der platzierten Pferde ein Wetteinsatz eingezahlt worden, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

§ 11 Zweierwette

(1) Bei Zweierwetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ersten und welches Pferd auf dem zweiten Platz einkommen wird.
(2) Zweierwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens drei Pferde mit Wetten starten. Ergibt sich nach Wettabschluss, daß weniger als zwei Pferde starten, werden die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückgezahlt.
(3) Sind die ersten drei Pferde in richtiger Reihenfolge von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt nachstehende Regelung:
Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Renn, in denen der Jackpot hinzugeführt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
(4) Eine Quote wird auch dann errechnet, wenn nur zwei mit Wetten laufende Pferde das Ziel erreichen. Die Wette ist gewonnen, wenn das Pferd an erster Stelle richtig vorhergesagt wurde. Ist das Pferd von keinem Wetter an erster Stelle richtig vorhergesagt, gilt die Jackpot-Regelung gemäß Ziffer 4.
(5) Sind die ersten drei Pferde von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gelten die nachfolgenden Regelungen. Diese Regelungen gelten für alle Rennen, in denen zehn oder mehr Pferde im offiziellen Rennprogramm als Starter angegeben sind:
a) Sind die ersten drei Pferde in der Reihenfolge der Platzierung von keinem Wetter richtig vorhergesagt, sind die Wetteinsätze nach Abzug der Rennwettsteuer und der behördlich genehmigten Abzüge einem Jackpot zuzuführen. Der Jackpot ist an nachfolgenden Renntagen in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und die Renn, in denen der Jackpot hinzugeführt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
b) Wenn eine Quote nicht errechnet werden kann, weil weder die beiden ersten Pferde in der Reihenfolge der Platzierung richtig vorhergesagt wurden, sind die Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.
c) Bei 12 oder mehr mit Wetten im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden kann vom Rennverein festgelegt werden: Auf dem ersten, zweiten, dritten oder vierten Platz.
(2) Platzwetten werden angenommen, wenn in einem Rennen mindestens vier Pferde mit Wetten starten.
(3) Ist auf eines der platzierten Pferde kein Wetteinsatz getätigt, sind nur Quoten auf die verbleibenden platzierten Pferde zu berechnen. Ist auf keines der platzierten Pferde ein Wetteinsatz eingezahlt worden, sind alle Wetteinsätze ohne Abzüge zurückzuzahlen.

§ 11 A – Zweiergewette

(1) Bei Zweiergewetten wird ab dem jeweils geltenden Mindesteinsatz gewettet, welches Pferd gemäß der Entscheidung des Zielrichters auf dem ers